

Zusatzdeckung zur Firmen-Police-Inhaltsversicherung für die Wellness&Gesundheit-Police

Formular 11031 (I); Stand: 06/2019

Sofern eine oder mehrere Gefahren im Einzelvertrag nicht vereinbart sind, entfallen für diese Gefahren die nachfolgenden Bestimmungen.

Deckungserweiterungen zur Inhaltsversicherung

- Teil A und B der Verbundenen Versicherungsbedingungen für die Firmen-Sachversicherung - VFS - (Formular 1196);
- Deklaration der versicherten Sachen und Kosten für die Inhaltsversicherung (Formular 1197).

Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

Solange die Neuwertversicherung mit Summenanpassung nach Teil B, § 19 Nr. 1 VFS vereinbart ist, verzichtet der Versicherer abweichend von Teil B, § 20 Nr. 2 d) VFS auf den Einwand der Unterversicherung, wenn der Schaden 500.000 EUR nicht übersteigt.

Vorsorgeversicherung

Solange die Neuwertversicherung mit Summenanpassung nach Teil B, § 19 Nr. 1 VFS vereinbart ist, erhöht sich die Versicherungssumme der Positionen Betriebseinrichtung und Vorräte um einen Vorsorgebetrag von 25 %.

Die Bestimmung gemäß Teil B, § 19 Nr. 4 VFS ist gestrichen.

Kürzung der Versicherungsleistung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nach Teil A, § 12 VFS grob fahrlässig herbei, verzichtet der Versicherer auf das Recht zur Leistungskürzung bis zu dem Teil der Entschädigung, der 150.000 EUR nicht übersteigt.

Für den Entschädigungsanteil ab 150.000 EUR ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen, höchstens jedoch um 20 %.

Kürzung der Versicherungsleistung wegen grober fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer Obliegenheiten nach Teil A, § 6 VFS grob fahrlässig verzichtet der Versicherer auf das Recht zur Leistungskürzung bis zu dem Teil der Entschädigung, der 150.000 EUR nicht übersteigt.

Für den Entschädigungsanteil ab 150.000 EUR ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen, höchstens jedoch um 20 %.

Absatz 1 und 2 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer

- grob fahrlässig gegen solche Sicherheitsvorschriften verstößt, die er individuell mit dem Versicherer im Versicherungsschein vereinbart hat oder
- grob fahrlässig vom Versicherer zur Übernahme des Risikos geforderte Sicherungen nicht nutzt.

Gefahrerhöhung bei grob fahrlässigen Verstößen

Bei grob fahrlässigen Verstößen wegen Verletzung der Anzeigepflicht von Gefahrerhöhungen verzichtet der Versicherer abweichend von Teil A, § 5 Nr. 5 VFS auf das Recht zur Leistungskürzung bis zu dem Teil der Entschädigung der 5.000 EUR nicht übersteigt.

Für den Entschädigungsanteil von 5.000 EUR bis 100.000 EUR ist der Versicherer in diesen Fällen berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen, höchstens jedoch um 20 %.

Für den Betrag der 100.000 EUR übersteigt ist der Versicherer in diesen Fällen berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des

Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Einstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb des Versicherungsortes

1. Der Versicherungsschutz wird nicht beeinträchtigt, wenn betankte und zu betrieblichen Zwecken genutzte Kraftfahrzeuge in Werkstatt- und Betriebshallen untergestellt werden.
2. Tankvorgänge schränken den Versicherungsschutz nicht ein, sofern eine behördliche Genehmigung vorliegt und dem Versicherer nachgewiesen werden kann.
3. Am Kraftfahrzeug dürfen keine feuergefährliche Arbeiten (z. B. Schweißen und Schleifen) durchgeführt werden.

Schäden durch wild lebende Wirbeltiere

Der Versicherer ersetzt soweit die Gefahr „Feuer“ versichert ist, Schäden an versicherten Sachen die unmittelbar durch die Einwirkungen wild lebender Wirbeltiere entstehen.

Zu den Wirbeltieren gehören z. B. Nager, Waschbären, Wildschweine, Vögel. Insekten gehören nicht zu den Wirbeltieren.

Nicht versichert sind Folgeschäden durch das Fehlen elektrischer Spannung.

Auftaukosten

Soweit die Gefahr „Leitungswasser“ versichert ist, sind die Kosten für das Auftauen innerhalb versicherter Gebäude verlegter Rohre nach Teil B, § 6 Nr. 1 a) VFS mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR (auf Erstes Risiko) begrenzt.

Sachverständigenkosten

Abweichend von Pos. 4.3 der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten für die Inhaltsversicherung ersetzt der Versicherer die vom Versicherungsnehmer nach Teil A, § 14 VFS zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 5.000 EUR übersteigt.

Transport- und Lagerkosten

Abweichend von Teil B, § 2 Nr. 4 j) VFS sowie Pos. 4.10 der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten für die Inhaltsversicherung erhöht sich der Zeitraum, bis zu dem die Lagerkosten ersetzt werden, von 24 Monate auf 36 Monate.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt summarisch für Pos. 4.1 bis 4.15 der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten für die Inhaltsversicherung bis zur Versicherungssumme, max. 5.000.000 EUR (auf Erstes Risiko), begrenzt.

Antiquitäten und Sammlungsstücke

1. Zusätzlich zur Inhaltsversicherungssumme sind infolge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles durch
 - Feuer (Teil B, § 4 VFS),
 - Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung (Teil B, § 5 VFS),
 - Leitungswasser (Teil B, § 6 VFS),
 - Sturm, Hagel (Teil B, § 7 VFS),
 - Weitere Elementargefahren (Teil B, § 8 VFS),
 - Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Teil B, § 9 VFS),
 - Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (Teil B, § 10 VFS),

- Antiquitäten und Sammlungsstücke mitversichert, soweit diese sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden oder diesem als Ausstellungsware überlassen wurde.
2. Für einen Minderwert von Sammlungen oder Serien durch Verlust einzelner Stücke wird kein Ersatz geleistet.
 3. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand der Sachen Verzeichnisse zu führen. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
 4. Versicherungswert ist der am Markt erzielbare Verkaufspreis am Schadentag.
 5. Die Entschädigung ist je Stück auf 5.000 EUR (auf Erstes Risiko) und insgesamt je Versicherungsfall auf 50.000 EUR (auf Erstes Risiko) begrenzt.

Eigentum von Kunden, Patienten und Mitgliedern in Schließfächern und Kleiderspinden

1. Eigentum von Kunden, Patienten und Mitgliedern ist in den Schließfächern und Kleiderspinden bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Versichert sind
 - Bekleidung;
 - Sachen der körperlichen Hygiene;
 - elektronische Geräte (z.B. Smartphone);
 - Bargeld;
 - Schmucksachen, Uhren.
2. Versicherungsschutz besteht für den Inhalt von Schließfächern und Kleiderspinden gegen die im Rahmen des Vertrages vereinbarten Gefahren.
3. Die Entschädigung ist je Person auf 1.000 EUR (auf Erstes Risiko) und je Versicherungsfall auf 10.000 EUR (auf Erstes Risiko) begrenzt.
4. Versicherungsschutz besteht nur insoweit, falls aus keinem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht (Subsidiarität).

Diebstahl von Taschen / Koffer sowie Sportgeräten während der Berufsausübung

1. In Erweiterung von Teil B, § 5 Nr. 1 VFS (Einbruchdiebstahl) ist der Diebstahl von während der Berufsausübung innerhalb Europas mitgeführter Taschen / Koffer (einschließlich dem Betriebszweck dienenden Inhalt) sowie Sportgeräte, mitversichert.
2. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 150 EUR gekürzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl nach Ziffer 1 unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR (auf Erstes Risiko) begrenzt.

Spiegelelemente und Schaufenster

Im Rahmen von Teil B, § 11 VFS (Glasbruch) sind Spiegelelemente und Schaufenster ohne Flächenbegrenzung mitversichert.

Ausstellungsversicherung

1. In Erweiterung von Teil B, § 16 Nr. 3 VFS (selbständige Außenversicherung) leistet der Versicherer auch Entschädigung für alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während einer Ausstellung, Gewerbebesuch, Messe, einem Warenmarkt, Wettbewerben oder Ähnlichem ausgesetzt sind.
2. Nicht versichert sind
 - a) Sachen, die sich nicht innerhalb eines allseitig umschlossenen Gebäudes befinden;

Ausgeschlossen sind die Gefahren

- b) des Kriegs, Bürgerkriegs oder kriegsähnlichen Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- c) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen und terroristischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen inneren Unruhen;

- d) der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- e) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- f) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand; gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;

Ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch

- g) das Abhandenkommen von Sachen, die während der Ausstellung zum Verbrauch bestimmt sind (z.B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel);
- h) durch die Bearbeitung (nicht jedoch Montage/Demontage), Benutzung oder Vorführung selbst. Hierunter fallen auch Schäden, die versicherte Sachen durch ein Feuer erleiden, denen sie ihrer Bestimmung gemäß ausgesetzt sind;
- i) Politurrisse, Leimlösungen, Rost oder Oxydation, Röhren- und Fadenbruch, Schwund, Geruchsannahme sowie Ungeziefer, Ratten oder Mäuse.
- j) inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der versicherten Sachen;
- k) normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- l) Diebstahl, Veruntreuung oder Unterschlagung durch Angestellte des Versicherungsnehmers oder Versicherten. Als Angestellte in diesem Sinne gelten nicht Personen, die lediglich für die Dauer der Ausstellung oder Messe beschäftigt werden.

Ist der Beweis für das Vorliegen einer der in Ziffer 2 b) bis 2 l) genannten Gefahren oder Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren oder Ursachen zurückzuführen ist.

3. In Ergänzung zu Teil A, § 6 Nr. 2 VFS hat der Versicherungsnehmer einen Schaden der Ausstellungs-, Gewerbebesuch-, Messe- oder Marktleitung zu melden und hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A, §§ 5 und 6 VFS.
4. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 150 EUR gekürzt.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR (auf Erstes Risiko) begrenzt.

Vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen

1. Bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze (auf Erstes Risiko) leistet der Versicherer für vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.
2. Nr. 1 gilt auch, wenn die Daten nach Nr. 1 auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind.
3. Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhanden gekommenen vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen nach Nr. 1 und Nr. 2 nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR (auf Erstes Risiko) begrenzt.

Bargeld, Urkunden (Sparbücher...) usw. in verschlossenen qualifizierten Behältnissen

Abweichend von Pos. 5.5.1 der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten für die Inhaltsversicherung gilt für Bargeld usw. in verschlossenen Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandiger Stahlschränken, jeweils mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder Verankerung nach Vorgaben des Herstellers im Boden und / oder Mauerwerk, oder Einmauerschränken / Wandtresoren mit mehrwandiger Tür) eine Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall von 20.000 EUR (auf Erstes Risiko) vereinbart.

Bargeld, Urkunden (Sparbücher...) usw. in verschlossenen einfachen Behältnissen

Abweichend von Pos. 5.5.2 der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten für die Inhaltsversicherung gilt für Bargeld usw. in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten und zwar auch gegen die Wegnahme selbst, eine Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall von 5.000 EUR (auf Erstes Risiko) vereinbart.

Für die Gefahr Einbruchdiebstahl sind 500 EUR auch außerhalb von solchen Behältnissen versichert, jedoch innerhalb von verschlossenen Geschäfts- und Lagerräumen (Teil B, § 16 VFS).

Verderb von Waren und Vorräten in Kühl- und Gefrieranlagen

Abweichend von Pos. 5.11 der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten für die Inhaltsversicherung gilt für den Verderb von Waren und Vorräten in Kühl- und Gefrieranlagen eine Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall von 15.000 EUR (auf Erstes Risiko) vereinbart.

Die nachstehende Erweiterung hat nur Gültigkeit, soweit deren Mitversicherung im Versicherungsschein besonders vereinbart ist:**Erweiterte Deckung für technische Anlagen und Geräte
- Premiumschutz -**

Ergänzend zu der in Teil B, § 12 VFS genannten Aufzählung versicherter Sachen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf sämtliche betriebliche Technik, z. B. auch auf

- Waschmaschinen, Trockner, Öfen und sonstige Erhitzungsgeräte;
- Kühlschränke und Kühlgeräte;
- Kosmetikliegen und -kabinen
- Multifunktionsgeräte, Ultraschallgeräte, Sterilisatoren, Bedampfer;
- Elektro-, Reizstrom-, Massage- und Wärmetherapiegeräte, Infrarotlampen;
- Lasertechnik;
- Rasier- und Epilier-Geräte, Nagel- und Fußpflegegeräte;
- Haartrockner und Trockenhauben;
- Solarien;
- Saunaöfen, Saunatechnik;
- Sport- und Fitnessgeräte (Ergometer, Laufbänder usw.).

Soweit im Versicherungsschein die KBU-Versicherung besonders vereinbart ist, haben die nachstehenden Erweiterungen zu den Sonderbedingungen und Deklaration der versicherten Sachen und Kosten für die kleine Ertragsausfallversicherung (KBU-Versicherung) Gültigkeit:

Haftzeit

Abweichend von § 4 Nr. 3 der KBU-Versicherung beträgt die Haftzeit 24 Monate.

Versicherungssumme

Die KBU-Versicherung § 9 erhält folgenden Wortlaut:

Die in der Inhaltsversicherung für Betriebseinrichtung, Warenvorräte und Vorsorge vereinbarte Sachversicherungssumme gilt in gleicher Höhe auch als Versicherungssumme auf Erstes Risiko für die KBU-Versicherung.

Der Versicherer haftet über diese Versicherungssumme hinaus für weitere 100 %.

Verändert sich die zur Inhaltsversicherung vereinbarte Sachversicherungssumme durch Summenanpassung gemäß Teil B, § 19 VFS, wirkt diese Summenanpassung in gleicher Weise auch auf die Versicherungssumme für die KBU-Versicherung.